

**Abgrenzungskatalog  
der Spitzenverbände der Krankenkassen  
- zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen -**

AOK-Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg  
BKK Bundesverband, Essen  
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach  
See-Krankenkasse, Hamburg  
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel  
Bundesknappschaft, Bochum  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg  
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg

**zur Hilfsmittelversorgung in  
stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen)**

**vom 14. März 2003**

## 1. Ausgangslage

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI (Pflegeheime) ausreichend und angemessen zu pflegen, sozial zu betreuen und mit medizinischer Behandlungspflege zu versorgen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, wenn die bauliche und technische Infrastruktur die Durchführung der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse ermöglicht. Hierzu gehört auch der Einsatz und die Vorhaltung einer angemessenen Sachausstattung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln. Gleichwohl haben die Heimbewohner gemäß § 33 SGB V einen Anspruch auf die individuelle Versorgung mit Hilfsmitteln zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 10. Februar 2000 in vier Entscheidungen<sup>1</sup> dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Hilfsmittel bei vollstationärer Pflege grundsätzlich zur Ausstattung eines Pflegeheims zählen bzw. die Leistungspflicht der Krankenkasse nach § 33 SGB V besteht. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in der Praxis sicherzustellen, hatte sich eine mit Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit, der Länder und der Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen besetzte Arbeitsgruppe mit den Auslegungsfragen befasst und in dem Abgrenzungskatalog vom 31. August 2001 die Finanzierungszuständigkeit für die verschiedenen Hilfsmittelarten bei stationärer Pflege abgestimmt. Das Gremium nach § 213 Abs. 2 SGB V hat am 22. März 2002 den Katalog zur Anwendung empfohlen.

Angesichts der zwischenzeitlich ergangenen weiteren BSG-Rechtsprechung<sup>2</sup> haben die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen den Abgrenzungskatalog gemäß den nachstehenden Grundsätzen zur Hilfsmittelversorgung in Pflegeheimen überarbeitet. Das Gremium nach § 213 Abs. 2 SGB V hat diesen am 14. März 2003 verabschiedet. Dieser löst den Abgrenzungskatalog vom 31. August 2001 ab.

## 2. Grundsätze zur Hilfsmittelversorgung in Pflegeheimen

### 2.1 Allgemeines

Die Abgrenzung der Leistungspflicht für notwendige Hilfsmittel bei Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen kann nicht allgemeinverbindlich und rein produktspezifisch vorgenommen werden. Vielmehr ist in der Praxis jeder einzelne Versorgungsfall insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einrichtungsstruktur und der Bewohnerklientel der stationären Pflegeeinrichtung individuell zu prüfen.

### 2.2 Zuständigkeit der stationären Pflegeeinrichtung

- Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben die im Rahmen des üblichen Pflegebetriebs notwendigen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel bereitzustellen, weil sie aufgrund des Versorgungsauftrags verpflichtet sind, die Pflegebedürftigen nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse ausreichend und angemessen zu pflegen.

---

<sup>1</sup> Vgl. BSG-Urteile vom 10. Februar 2000 - B 3 KR 24/99 R; B 3 KR 25/99 R; B 3 KR 26/99 R und B 3 KR 28/99 R

<sup>2</sup> Vgl. BSG-Urteile vom 6. Juni 2002 - B 3 KR 67/01 R und B 3 KR 5/02 R sowie BSG-Urteil vom 24. September 2002 - B 3 KR 15/02 R

- Die Zuständigkeit der stationären Pflegeeinrichtung ist gegeben, sofern es sich um Produkte handelt, die zur üblichen Ausstattung (Inventar) eines Pflegeheims zählen und/oder der Erfüllung des Versorgungsauftrages entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung des Pflegeheimes dienen.
- Hilfsmittel, die der Durchführung der Grundpflege oder der hauswirtschaftlichen Versorgung dienen, sind vom Pflegeheim vorzuhalten.
- Die Leistungspflicht der GKV entsteht nicht erst, wenn es um die Behandlung einer akuten Erkrankung bzw. den Ausgleich einer Behinderung geht, sondern - zeitlich begrenzt für die notwendige Dauer gemäß dem ärztlichen Behandlungskonzept - stets, wenn nach ärztlicher Einschätzung die Entstehung einer Erkrankung oder Behinderung ohne den Einsatz eines speziellen Hilfsmittels konkret und unmittelbar droht. Sofern allerdings Hilfsmittel allein zur Prophylaxe eingesetzt werden, steht der Aspekt der Pflege ganz im Vordergrund mit der Konsequenz, dass die Zuständigkeit der stationären Pflegeeinrichtung besteht. Hilfsmittel, die allgemein der Prophylaxe dienen, sind vom Pflegeheim vorzuhalten.
- Art und Umfang der Ausstattung mit Hilfsmitteln bzw. Pflegehilfsmitteln richten sich nach der Bewohnerstruktur und dem zu erwartenden Versorgungsbedarf. In diesem Sinne hat das BSG deutlich herausgestellt, dass der Heimträger dafür einzustehen hat, dass jedem Heimbewohner die für ihn erforderlichen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel vom Heim bereitgestellt werden müssen.
- Produkte, die von den Bewohnern gemeinsam genutzt werden, fallen regelmäßig in die Zuständigkeit der stationären Pflegeeinrichtung.

### 2.3 Zuständigkeit der GKV

- Die Leistungspflicht der GKV gemäß § 33 SGB V ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil sich der Versicherte in einem Pflegeheim befindet und dort stationär gepflegt wird. Die Leistung umfasst nicht alle Gegenstände, die dem Ausgleich der Behinderung dienen. Besteht der Verwendungszweck des Hilfsmittels ganz überwiegend darin, die Durchführung der Pflege zu ermöglichen oder zu erleichtern, so begründet der damit evtl. auch erreichbare Behinderungsausgleich noch nicht die Leistungspflicht der GKV.
- Individuell angepasste, nur für den Einzelnen bestimmte und verwendbare Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen) fallen in die Zuständigkeit der GKV. Dazu gehören nur als Einzelstück handwerklich angefertigte, auf die Krankheit bzw. Behinderung angepasste Hilfsmittel, also nicht Serienfabrikate, die auf bestimmte körperliche Gegebenheiten (z. B. die Körpergröße) einstellbar sind.
- Hilfsmittel, die der Durchführung der Behandlungspflege dienen, fallen grundsätzlich in die Leistungspflicht der GKV. Dies gilt zeitlich begrenzt auch für die unmittelbare Nachsorge.
- Hilfsmittel, die der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses (z. B. Kommunikation, Mobilität) dienen und regelmäßig außerhalb des Pflegeheims genutzt werden, fallen in die Zuständigkeit der GKV. Für Hilfsmittel die innerhalb des Heimes genutzt werden, gilt dies nur, wenn Wege und Aufenthaltsorte selbst bestimmt und die Hilfsmittel vom Versicherten selbstständig genutzt werden.

- Für die im Pflegehilfsmittelverzeichnis gelisteten Produkte der Produktgruppen 50 bis 54 besteht keine Leistungspflicht der GKV.

## **2.4 Zuständigkeit der sozialen Pflegeversicherung**

Die Pflegekassen sind lediglich für die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln im häuslichen Bereich zuständig, da der § 40 SGB XI in der Systematik des SGB XI den Leistungen bei häuslicher Pflege zugeordnet ist. Die Begrenzung auf die häusliche Pflege ist sachgerecht, weil Pflegehilfsmittel im Pflegeheim wegen der dort vorhandenen Ausstattung regelmäßig nicht mehr benötigt werden. Eine Kostenübernahme für Pflegehilfsmittel durch die soziale Pflegeversicherung ist für Pflegeheimbewohner nicht möglich.

## **2.5 Folgekosten**

Die ggf. entstehenden Kosten für Zubehörteile und Verbrauchsmaterialien zu Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln sowie für Reparaturen und Wartungen sind dem Leistungsträger zuzuordnen, der auch das Hilfsmittel bzw. Pflegehilfsmittel (Basisprodukt) finanziert hat.

## **2.6 Rückgabe**

Die von der GKV leihweise zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind nach dem Wegfall der medizinischen Notwendigkeit unverzüglich für den Kostenträger bereitzustellen bzw. an den Kostenträger zurückzugeben.

## **3. Spezialisierte Einrichtungen**

Bei der Beurteilung des Versorgungsumfangs der Pflegeheime wird von Einrichtungen ausgegangen, die einen Kreis von Heimbewohnern mit unterschiedlichen pflegebegründenden Krankheiten oder Behinderungen sowie entsprechend differenzierten Pflegeklassen versorgen. Einzelne Pflegeheime spezialisieren sich auf die Versorgung eines jeweils eng definierten Kreises von Pflegebedürftigen (z. B. Apalliker/Wachkomapatienten, Gehörlose, Blinde oder hochgradig Sehbehinderte, Suchtkranke, Beatmungspatienten, Multiple-Sklerose-Erkrankte) und vereinbaren dies in den Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI.

Aus diesem Grunde kann die Abgrenzung der Leistungspflicht für notwendige Hilfsmittel bei Heimbewohnern nicht allgemeinverbindlich und rein produktspezifisch vorgenommen werden. Vielmehr ist in der Praxis jeder einzelne Versorgungsfall insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einrichtungsstruktur und Bewohnerklientel der stationären Einrichtung individuell zu prüfen. Hierbei sind die Versorgungsverträge bzw. die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen heranzuziehen. Die Leistungspflicht der GKV ist nicht gegeben, sofern es sich um Produkte handelt, die zur üblichen Ausstattung (Inventar) des Heims zählen und/oder der Erfüllung des Versorgungsauftrags entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung des Heims und der dafür erforderlichen Sachausstattung dienen. So können z.B. in einem Pflegeheim für Blinde auch Blindenhilfsmittel der Produktgruppe 07 des Hilfsmittelverzeichnisses wie Blindenleitgeräte oder Geräte zur Schriftumwandlung zur Heimausstattung gehören.

#### **4. Vollstationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen**

Vollstationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne der §§ 43a und 71 Abs. 4 SGB XI erfüllen sehr unterschiedliche Aufgaben, dienen unterschiedlichen Benutzerkreisen mit dementsprechenden Gestaltungskonzepten und haben daher auch in sächlicher Hinsicht eine sehr unterschiedliche Ausstattung. In der Regel steht im Vordergrund des Einrichtungszwecks die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen; die Pflege wird nur am Rande mit durchgeführt. Es ist daher bei derartigen Einrichtungen abhängig vom *Pflegeprofil* eine Beurteilung unter Anwendung der für stationäre Pflegeeinrichtungen/Pflegeheime geltenden Grundsätze vorzunehmen.

## Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
<b>Absauggeräte (Produktgruppe 01)</b>			
Sekret-Absauggeräte, netzabhängig (01.24.01)	X	(X)	<p>Absauggeräte, die ausschließlich von einem Versicherten genutzt werden, dienen der Unterstützung und der Durchführung der Behandlungspflege. Für sie kommt eine Leistungspflicht der GKV in Betracht.</p> <p>(Für spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen kann entsprechend dem Versorgungsvertrag die Finanzierungszuständigkeit des Heimes für Absauggeräte in Betracht kommen.)</p>
Sekret-Absauggeräte, netzunabhängig (01.24.02)	X	(X)	
Sekret-Absauggeräte mit Inhalator, netzabhängig (01.24.03)	X	(X)	
Sekret-Absauggeräte mit Inhalator, netzunabhängig (01.24.04)	X	(X)	
<b>Adaptionshilfen (Produktgruppe 02)</b>			
Anziehhilfen (02.40.01)	X	X	<p>Die Ernährung, das An- und Auskleiden und die Körperpflege sind primäre Verrichtungen im Rahmen der Grundpflege. Hilfsmittel zur Unterstützung dieser Maßnahmen dienen ganz überwiegend der Durchführung bzw. der Erleichterung der Pflege. Sie kommen daher als Leistung der GKV grundsätzlich nicht in Betracht.</p>
Ess-/Trinkhilfen (02.40.02)		X	
Rutschfeste Unterlagen (02.40.03)		X	<p>Die Nutzung von Greif-, Schreib- und Lesehilfen ausschließlich durch jeweils einen Versicherten dient dagegen überwiegend dem Krankheits- und Behinderausgleich und begründet daher grundsätzlich die Leistungspflicht der GKV.</p>
Greifhilfen (02.40.04)			
Halter/Halterungen/Greifhilfen für Produkte zur Körperhygiene (02.40.05)		X	

### Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

Schreibhilfen (02.40.06)	X		<p><b>Bedienungssensoren und Umfeldkontrollgeräte für elektrische Geräte passen das Wohnumfeld an die Bedürfnisse des Versicherten an, nicht aber den Versicherten an die Erfordernisse der Umwelt. Zur Durchführung einer adäquaten Pflege ist es Grundvoraussetzung, dass die baulichen und technischen Gegebenheiten die Erfüllung des Versorgungsauftrags ermöglichen. Daher kommt eine Leistungspflicht der GKV nicht in Betracht.</b></p>
Lesehilfen (02.40.07)	X		
Druck-/Berührungssensible Bedienungssensoren für elektrische Geräte (02.99.01)		X	
Bewegungssensible Bedienungssensoren für elektrische Geräte (02.99.02)		X	
Lichtsensible Bedienungssensoren für elektrische Geräte (02.99.03)		X	
Schalt sensible Bedienungssensoren für elektrische Geräte (02.99.04)		X	
Umfeldkontrollgeräte für elektrische Geräte (02.99.05)		X	

### Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

<b>Applikationshilfen (Produktgruppe 03)</b>	<b>X</b>	<b>(X)</b>	<b>Applikationshilfen, die ausschließlich von einem Versicherten genutzt werden, dienen – sofern die medizinische Indikation vorliegt - der Unterstützung und der Durchführung der Behandlungspflege. Für sie kommt eine Leistungspflicht der GKV in Betracht.  (Für spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen kann entsprechend dem Versorgungsvertrag die Finanzierungszuständigkeit des Heimes für Applikationshilfen in Betracht kommen.)</b>
<b>Badehilfen (Produktgruppe 04)</b>		<b>X</b>	
<b>Bandagen (Produktgruppe 05)</b>	<b>X</b>		
<b>Bestrahlungsgeräte (Produktgruppe 06)</b>	<b>X</b>		
<b>Blindenhilfsmittel (Produktgruppe 07)</b>	<b>X</b>	<b>(X)</b>	<b>(Für spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen kann entsprechend dem Versorgungsvertrag die Finanzierungszuständigkeit des Heimes für Blindenhilfsmittel in Betracht kommen.)</b>
<b>Einlagen (Produktgruppe 08)</b>	<b>X</b>		
<b>Elektrostimulationsgeräte (Produktgruppe 09)</b>	<b>X</b>		

### Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

<b>Gehhilfen (Produktgruppe 10)</b>			<b>Die für den üblichen Betrieb notwendigen Gehhilfen (Nutzung durch mehrere Bewohner) gehören zur Ausstattung eines Pflegeheims.</b>
Gehgestelle (10.46.01)	X	X	
Gehwagen (10.46.02)	X	X	<b>Gehhilfen, die ausschließlich von einem Versicherten innerhalb des Pflegeheims genutzt werden, fallen in die Leistungspflicht der GKV, wenn dem Versicherten dadurch eine selbständige Mobilität ermöglicht wird.</b>
Gehübungsgeräte (10.46.03)		X	
Hand-/Gehstöcke (10.50.01)	X	X	<b>Gehhilfen, die der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses außerhalb des Pflegeheims dienen, fallen in die Leistungspflicht der GKV.</b>
Unterarmgehstützen (10.50.02)	X	X	<b>Gehübungsgeräte erleichtern die aktivierende Pflege und begründen daher keine Leistungspflicht der GKV.</b>
Achselstützen (10.50.03)	X	X	
Fahrbare Gehhilfen (10.50.04)	X	X	
Sonstige Gehhilfen (10.99.02)	X	X	

### Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

<b>Hilfsmittel gegen Dekubitus (Produktgruppe 11)</b>			
Fersenschützer (11.03.01)	X	X	<p>Der Entstehung eines Druckgeschwürs kann nach medizinisch-pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen in der Regel durch bewegungsfördernde Maßnahmen entgegen gewirkt werden.</p> <p>Aufgrund ihres Versorgungsauftrags hat die stationäre Pflegeeinrichtung eine qualifizierte Pflege sicherzustellen und Dekubitalgeschwüre soweit wie möglich zu verhindern.</p> <p>Hilfsmittel gegen Dekubitus gleichen in einem bestimmten Umfang eine Behinderung aus oder beugen dem Eintritt von Dekubitalgeschwüren vor. Sie begründen aber keine Leistungspflicht der GKV, wenn sie zur Prophylaxe oder zur Weichlagerung eingesetzt werden.</p> <p>Die Leistungspflicht der GKV tritt ein, sobald nach ärztlicher Feststellung ein Dekubitalgeschwür akut bzw. im Rahmen der Nachsorge behandelt wird oder ohne den Einsatz des Hilfsmittels dessen Eintritt konkret oder unmittelbar droht. Der Einsatz von – Hilfsmitteln gegen Dekubitus erfolgt zeitlich begrenzt im Rahmen des ärztlichen Behandlungskonzepts.</p>
Ellenbogenschützer (11.08.01)	X	X	
Sitzhilfen zur Vorbeugung (11.11.01)		X	
Sitzhilfen zur Be- und Nachbehandlung (11.11.02)	X		
Liegehilfen zur Vorbeugung (11.11.03)		X	
Liegehilfen zur Be- und Nachbehandlung (11.11.04)	X		

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

--	--	--	--

<b>Hilfsmittel bei Tracheostoma (Produktgruppe 12)</b>	<b>X</b>	<b>(X)</b>	<b>(Für spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen kann entsprechend dem Versorgungsvertrag die Finanzierungszuständigkeit des Heimes für Hilfsmittel bei Tracheostoma in Betracht kommen.)</b>
<b>Hörhilfen (Produktgruppe 13)</b>	<b>X</b>		
<b>Inhalations- und Atemtherapiegeräte (Produktgruppe 14)</b>	<b>X</b>	<b>(X)</b>	<p><b>Inhalations- und Atemtherapiegeräte, die ausschließlich von einem Versicherten genutzt werden, dienen der Unterstützung und der Durchführung der Behandlungspflege. Für sie kommt eine Leistungspflicht der GKV in Betracht.</b></p> <p><b>(Für spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen kann entsprechend dem Versorgungsvertrag die Finanzierungszuständigkeit des Heimes für Inhalations- und Atemtherapiegeräte in Betracht kommen.)</b></p>

### Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

<b>Inkontinenzhilfen (Produktgruppe 15)</b>  <b>Außer:</b> Sonstige Hilfsmittel zur Inkontinenztherapie (15.25.19)	X  X	X	Die Leistungspflicht der GKV ist gegeben, wenn der Einsatz der Inkontinenzhilfen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ medizinisch indiziert (in der Regel ärztliche Feststellung) und</li> <li>▪ im Einzelfall erforderlich ist und</li> <li>▪ den Versicherten in die Lage versetzt, Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen.</li> </ul> Erfolgt der Einsatz der Inkontinenzhilfen aus anderen Gründen, z.B. zur Pflegeerleichterung, hat das Pflegeheim die Kosten zu tragen.
<b>Kommunikationshilfen (Produktgruppe 16)</b>  <b>Außer:</b> Signalanlagen (16.99.09)	X	X	
<b>Hilfsmittel zur Kompressionstherapie (Produktgruppe 17)</b>	X		

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

<b>Krankenfahrzeuge (Produktgruppe 18)</b>			
Zimmerrollstühle (18.46.01)	X	X	Die für den üblichen Betrieb erforderlichen Krankenfahrzeuge (Nutzung durch mehrere Bewohner) oder die der Durchführung der Grundpflege (z. B. Maßnahmen zur Unterstützung der Ausscheidung und Körperhygiene) oder Transportmaßnahmen innerhalb des Pflegeheims dienen, gehören zur Ausstattung eines Pflegeheims.  Krankenfahrzeuge, die ausschließlich von einem Versicherten innerhalb des Pflegeheims genutzt werden, fallen in die Leistungspflicht der GKV, wenn dem Versicherten dadurch eine selbständige Mobilität ermöglicht wird.  Krankenfahrzeuge, die der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses außerhalb des Pflegeheims dienen, fallen in die Leistungspflicht der GKV.  Treppenfahrzeuge passen das Wohnumfeld an die Bedürfnisse des Versicherten an, nicht aber den Versicherten an die Erfordernisse der Umwelt. Zur Durchführung einer adäquaten Pflege ist es Grundvoraussetzung, dass die baulichen und technischen Gegebenheiten die Erfüllung des Versorgungsauftrags ermöglichen. Daher kommt eine Leistungspflicht der GKV nicht in Betracht.
Toilettenrollstühle (18.46.02)		X	
Duschrollstühle (18.46.03)		X	
Schieberollstühle (18.50.01)		X	
Rollstühle mit Greifreifenantrieb (18.50.02)	X	X	
Aktivrollstühle (18.50.03)	X		
Rollstühle mit Hebelantrieb (18.51.01)	X		
Treppenfahrzeuge (18.65.01)		X	
<b>Krankenpflegeartikel (Produktgruppe 19)</b>		X	Krankenpflegeartikel ermöglichen die Grundpflege bzw. erleichtern die Pflege. Sie gehören somit zur Ausstattung eines Pflegeheims.

### Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

Lagerungshilfen (Produktgruppe 20)	X	X	<p>Bei der fachgerechten Lagerung zur Vermeidung von Sekundärerkrankungen (z. B. durch Lagerungskissen) handelt es sich um eine primäre Verrichtung im Rahmen der Grundpflege bzw. der allgemeinen Prophylaxe. Lagerungshilfen zur Unterstützung dieser Maßnahmen dienen ganz überwiegend der Durchführung bzw. der Erleichterung der Pflege. Sie kommen daher als Leistung der GKV grundsätzlich nicht in Betracht.</p> <p>Lagerungshilfen, die ausschließlich von einem Versicherten genutzt werden, dienen – sofern die medizinische Indikation vorliegt - der Unterstützung und der Durchführung der Behandlungspflege. Die Leistungspflicht der GKV ist daher gegeben, wenn der Einsatz der Lagerungshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ medizinisch indiziert (in der Regel ärztliche Feststellung) und</li><li>▪ im Einzelfall erforderlich ist und</li><li>▪ therapeutischen Zwecken dient.</li></ul>

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

<b>Messgeräte für Körperzustände/-funktionen (Produktgruppe 21)</b>			<b>Die für den üblichen Betrieb (routinemäßige Pflegemaßnahmen) notwendigen Messgeräte gehören zur Ausstattung einer stationären Pflegeeinrichtung.</b>
Blutdruckmessgeräte (21.28.01)	X	X	<b>Bei einer Nutzung von Messgeräten ausschließlich jeweils durch einen Versicherten - z.B. zur ständigen Anpassung der Medikation - kommt die Leistungspflicht der GKV Betracht.</b>
Blutzuckermessgeräte (21.34.02)	X	X	
Personenwaagen (21.99.01)		X	
<b>Mobilitätshilfen (Produktgruppe 22)</b>		X	<b>Mobilitätshilfen ermöglichen die Grundpflege (Lagern, Transfer, Mobilisation) bzw. erleichtern die Pflege. Sie gehören somit zur Ausstattung einer stationären Pflegeeinrichtung.</b>
<b>Orthesen (Produktgruppe 23)</b>	X		
<b>Prothesen (Produktgruppe 24)</b>	X		
<b>Sehhilfen (Produktgruppe 25)</b>	X		
<b>Sitzhilfen (Produktgruppe 26)</b>	X		
<b>Sprechhilfen (Produktgruppe 27)</b>	X		
<b>Stehhilfen (Produktgruppe 28)</b>		X	
<b>Stomaartikel (Produktgruppe 29)</b>	X		

### Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

Schienen (Produktgruppe 30)	X		
Schuhe (Produktgruppe 31)	X		
Therapeutische Bewegungsgeräte (Produktgruppe 32)	X		
Toilettenhilfen (Produktgruppe 33)		X	Toilettenhilfen ermöglichen die Grundpflege (Ausscheidung, Körperpflege und Hygiene) bzw. erleichtern die Pflege. Sie gehören somit zur Ausstattung eines Pflegeheims.
Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege (Produktgruppe 50)		X	Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege zählen zur Ausstattung eines Pflegeheims.
Pflegehilfsmittel zur Körperpflege (Produktgruppe 51)		X	Pflegehilfsmittel zur Körperpflege ermöglichen die Grundpflege (Körperpflege und Hygiene) bzw. erleichtern die Pflege. Sie gehören somit zur Ausstattung eines Pflegeheims.
Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung/Mobilität (Produktgruppe 52)		X	Zur Durchführung einer adäquaten Pflege ist es Grundvoraussetzung, dass die baulichen und technischen Gegebenheiten die Erfüllung des Versorgungsauftrags ermöglichen. Nach den Vorschriften des Heimrechts müssen Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann. Sie gehören somit zur Ausstattung eines Pflegeheims.

### Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
<b>Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden (Produktgruppe 53)</b>		X	Lagerungsrollen dienen der Unterstützung von Entlastungslagerungen und Lageveränderungen sowie der Stabilisierung von Lagepositionen immobiler Versicherter. Hierdurch wird die Pflege erleichtert. Sie zählen zur Ausstattung eines Pflegeheims.
<b>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (Produktgruppe 54)</b>		X	Diese Produkte zählen aus hygienischen Gründen zur Ausstattung einer stationären Pflegeeinrichtung.